

SATZUNG

des Kleingartenvereins Elchingen e. V.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Kleingartenverein Elchingen e. V.“.

Er hat seinen Sitz in Elchingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neu-Ulm unter Nr. VR 575 eingetragen.

Er ist Mitglied des Landesverbandes bayerischer Kleingärtner e. V.

§ 2 - Wirtschafts-, Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins

Das Wirtschafts-, Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 3 - Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und des Bundes-Kleingartengesetzes, vor allem die Förderung der Naturverbundenheit sowie der körperlichen und geistigen Entspannung
2. Dem Zweck des Vereins sollen insbesondere dienen:
 - a) die Schaffung von für die Öffentlichkeit nützlichen Grünflächen;
 - b) Förderung der Landespflanze und des Umweltschutzes;
 - c) die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit;
 - d) die Zusammenfassung aller Kleingärtner unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Ziele;
 - e) die Weiterverpachtung und Beaufsichtigung von Pachtland und von Eigenland im Sinne der Kleingartengesetze und des mit der Gemeinde Elchingen abgeschlossenen Pachtvertrages;
 - f) die fachliche Beratung der Mitglieder. Gewerbliche Interessen sind ausgeschlossen.
3. Finanzielle und sachliche Zuwendungen sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

a) ordentlichen Mitgliedern.

Sie sind die Pächter der Kleingartenparzellen innerhalb der Anlagen, die von der Gemeinde Elchingen ausgewiesen werden. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied ohne Abschluss eines Pachtvertrages ist möglich (Kleingartenbewerber). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

b) außerordentlichen Mitgliedern.

Als außerordentliche Mitglieder können Förderer des Vereins aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

c) Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung kann ordentliche Mitglieder, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

d) Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist Volljährigkeit und guter Leumund.

2. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar (§ 38 Satz 1 BGB).

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung zum Verein.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt.

Der Austritt aus dem Verein kann jeweils nur zum 31. Dez. jeden Jahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist dem 1. oder 2. Vors. gegenüber durch eingeschriebenen Brief zu erklären.

2. bei Aufgabe des Gartens,

wenn nicht um Weiterbestehen der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand des Vereins nachgesucht wird. Eine Weiterführung des Pachtverhältnisses durch ein Familienmitglied ist auf Antrag möglich, wenn die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft vorliegen.

3. durch Tod.

Auf Antrag eines überlebenden Familienangehörigen ist das Pachtverhältnis auf den Betroffenen zu übertragen, sofern die Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft und zu einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Kleingartens vorliegen.

Der überlebende Ehegatte ist beim Erwerb der Mitgliedschaft von der Aufnahmegebühr und von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr befreit, wenn der Beitrag vom verstorbenen Mitglied bereits entrichtet worden ist.

4. durch Ausschluss.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen – mit Ausnahme des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und sonstige Gebühren – alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen, wenn

a) das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung 3 Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

b) das Mitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt, vor allem seinen Pachtgarten vertragswidrig nutzt oder erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist abstellt. Kommt der Pächter der Abmahnung nicht nach, so wird vom Verein die zuständige Verwaltungsbehörde über diese Maßnahme informiert.

c) das Mitglied gegen die Satzung und die Gartenordnung verstößt.

d) das Mitglied durch Verhalten und Handlungen gegen Grundprinzipien der Gesellschaftsordnung verstößt, z. B. Diebstahl, Sittlichkeitsdelikte, Beleidigung usw.

e) das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt und dessen Bestand gefährdet.

Vor der Beschlussfassung ist jedoch dem betreffenden Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 1

Woche Gelegenheit zu Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss, für den eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen des Vorstands erforderlich ist, ist unter Angabe der Ausschließungsgründe dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief unverzüglich bekannt zu geben. Vom Zeitpunkt des Zugangs des Briefes an kann das Mitglied in der Mitgliederversammlung nicht mehr abstimmen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung sowie die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

Gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden einzulegen. Über sie entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, in der dem Ausgeschlossenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben ist. Der Rechtsweg wird nicht ausgeschlossen.

§ 6 – Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und Gebühren, deren Höhe und Zahlungstermin nach Maßgabe der an den Verein gestellten Forderungen sowie der zu erwartenden Ausgaben vom Vorstand festgesetzt werden.
2. Wird die Mitgliedschaft innerhalb eines Kalenderjahres begonnen oder beendet, so ist in jedem Falle ein voller Jahresbeitrag zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Mitgliedern steht das Recht zu,
 - a) bei den Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung mitzubestimmen und Anträge einzubringen sowie ein Amt zu übernehmen;
 - b) an den Einrichtungen des Vereins teilzunehmen, Beschwerden und Anträge an den Vorstand des Vereins zu richten;
 - c) die fachliche Gemeinschaftsbetreuung und –beratung in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) alle ihnen auf Grund der Satzung, der Gartenordnung und des Kleingarten-Pachtvertrages als Bestandteile der Satzung obliegenden Pflichten genauestens zu erfüllen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren;
 - b) die Beiträge, Umlagen und Gebühren zu festgelegten Termin in der festgesetzten Höhe an den Verein zu entrichten;
 - c) Arbeitsleistungen für Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins zu erbringen. Die Anzahl der Arbeitsstunden bzw. die Höhe der Abgeltung wird vom Vorstand festgelegt.

§ 8 – Organe de Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 9)
- b) der Vorstand (§ 10)

§ 9 – Die Mitgliederversammlung

1. Alljährlich ist im 1. Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Ihr obliegt vor allem:

- die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstands,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Durchführung der turnusmäßigen Wahl des Vorstands und der Revisoren,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- die Beschlussfassung über die Berufung gegen eine vom Vorstand beschlossenen Ausschluss eines Mitglieds.

2. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

3. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Beachtung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel – zur Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von Vierfünftel – der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

5. Jedes ordentliche Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme. Die Stimme kann nicht übertragen werden.

Eine Briefwahl ist ausgeschlossen.

Außerordentliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen; sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.

6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich an die Adresse des 1. Vorsitzenden, die in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzugeben ist, eingereicht werden.

7. Für die Wahlen wird bestimmt:

- a) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes durch Handaufheben einen Wahlausschuss, der die Wahl leitet, die Stimmen auszählt, das Wahlergebnis bekannt gibt und die Gewählten befragt, ob sie die Wahl annehmen. Der Wahlausschuss umfasst drei Mitglieder.
- b) Gewählt ist, wer bei einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.
- c) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf besteht; sonst durch offene Abstimmung.
- d) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins. Ein Mitglied kann auch gewählt werden, wenn es nicht in der Mitgliederversammlung anwesend ist. In diesem Falle muss es jedoch

zuvor gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären, dass es der Wahl zustimmen wird. Nach der Wahl des Wahlausschusses übergibt der Vorstand des Vereins diesem die schriftliche Zustimmungserklärung abwesender Mitglieder.

8. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Der wesentliche Inhalt der Versammlung und die wörtliche Fassung der Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.
Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterschreiben und vom 1. Vorsitzenden zu bestätigen.

§ 10 – Der Vorstand

1. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. und dem 2. Vorsitzenden
 - b) dem 1. und dem 2. Kassier
 - c) dem 1. und dem 2. Schriftführer
 - d) je nach Beschluss der Mitgliederversammlung bis zu drei und mehr Beisitzern.
2. Der Vorstand vertritt den Kleingartenverein Elchingen e. V. gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder vertritt den Verein allein.
3. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass
 - a) der zweite Vorsitzende den ersten Vorsitzenden,
 - b) je zwei weitere Vorstandsmitglieder den ersten und den zweiten Vorsitzenden nur bei deren Verhinderung vertreten können.
4. Die Wahl des Vorstandes und der 2 Revisoren erfolgt alle 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der 3 Jahre bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.
6. Die Abberufung – auch einzelner Vorstandsmitglieder – ist aus wichtigem Grunde durch die Mitgliederversammlung möglich.
7. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Dem 1. oder 2. Vorsitzenden obliegt insbesondere:

 - a) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen, die mindestens zweimal im Jahr – im übrigen nach Bedarf – oder auf begründeten Antrag von mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder einzuberufen ist;
 - b) der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sowie die Erledigung aller in die Zuständigkeit des Vereins fallenden Aufgaben.
8. Der Vorstand fasst – soweit die Satzung nicht eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt – seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend sind.
10. Der Schriftführer hat alle Schriftstücke anzufertigen, soweit sie nicht vom Vorsitzenden selbst

geschrieben werden.

Ihm obliegt weiterhin ausschließlich die Pflicht, über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen das Protokoll abzufassen. Die Niederschriften der Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Vorstandsmitglieder, die einem Beschluss nicht zustimmen, sind auf ihren Wunsch im Protokoll namentlich aufzuführen.

11. Der Kassier hat im Benehmen mit dem Vorsitzenden alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins buch- und kassenmäßig zu behandeln, am Jahresabschluss Rechnung zu legen und das Vereinsvermögen zu wirtschaftlich günstigen Bedingungen zu verwahren.

12. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 11 – Die Revision

1. Von der Mitgliederversammlung werden 2 Revisoren für drei Jahre gewählt. Sie sind keine Vorstandsmitglieder.

2. Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Rechnungsbelege, die Eintragungen im Kassenbuch und das Vereinsvermögen nach freiem Ermessen oder auf Verlangen des Vorstands – jährlich mindestens einmal – zu prüfen. Am Schluss des Rechnungsjahres obliegt ihnen eine ordnungsgemäße Überprüfung des gesamten Rechnungswesens des Vereins.

3. Über jede Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, das dem Vorstand zu übergeben ist. Die gesammelten Revisionsprotokolle der Wahlperiode sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12 – Pachtvertrag und Gartenordnung

Der Pachtvertrag und die Gartenordnung bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 – Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins geht das noch vorhandene Vermögen des Vereins an die Gemeinde Elchingen mit der Auflage über, es im Sinne der Kleingartenbewegung in Elchingen oder für ähnliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 – Schlussvorschriften

1. In allen in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Diese Satzung wurde am 10. April 1986 in der Gründungsversammlung/Mitgliederversammlung beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neu-Ulm – Registergericht – am 3. April 1987 in Kraft.